

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 2. Mai 1906.....	S. 369.
II. Mitteilung des Senats vom 4. Mai 1906:	
1. Stallgebäude für die Straßenreinigung.....	" 369.
2. Ankauf des Grundstücks Hafertamp Nr. 1 g.....	" 372.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. Mai 1906.

Bewilligung einer Haussumme zum Beginn der Hafenerweiterungsbauten in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft bewilligt für die Ausführung der durch die Anlagen des Berichts der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vom 19. April 1906 (Verhdlg. S. 309 ff.) näher erläuterten Bauten und Arbeiten auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen als weitere Rate für die Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten in Bremerhaven den Gesamtbetrag von 7 213 000 M., von welcher Summe voraussichtlich 4 500 000 M. im Rechnungsjahr 1906 zu verausgaben sind; die Bürgerschaft ermächtigt die Deputation, die bei weiterer Detailberatung im Rahmen des vorliegenden Projektes sich ergebenden Einzelheiten nach ihrem Ermessen festzustellen.

Mitteilung des Senats

vom 4. Mai 1906.

1. Stallgebäude für die Straßenreinigung.

Die Deputation für die Straßenreinigung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem Antrage der berichtenden Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

In den am 1. April 1902 an die Stadt angeschlossenen Gebietsteilen wurde die Straßenreinigung und Müllabfuhr zunächst noch durch Arbeiter der Deich- und Wegbauinspektion und Privatfuhrleute ausgeführt und erst am 1. April 1904 von der Verwaltung der Straßenreinigung übernommen. Diese hat sich aber bisher mit Rücksicht auf die ihr zur Verfügung stehenden Kräfte und Betriebsmittel auf das Allernotwendigste beschränken müssen. Zur Zeit erfolgt in diesen Stadtbezirken die Reinigung der Straßen einmal, die Müllabfuhr zweimal wöchentlich. Dies genügt auf die Dauer nicht und wird höchstens bis zum Frühjahr 1907 aufrecht erhalten werden können, da infolge der starken Bevölkerungszunahme und des gesteigerten Verkehrs in den angeschlossenen Gebietsteilen das Bedürfnis der Bewohner unbedingt erfordert, daß auch hier wie in den älteren Vorstädten die Straßenreinigung zweimal,

die Müllabfuhr dreimal in der Woche vorgenommen wird. Schon jetzt unterscheidet sich ein großer Teil dieser neuen Stadtbezirke in keiner Weise von den älteren Vorstädten; in anderen Teilen macht die städtische Bebauung derartige Fortschritte, daß es nach dem 1. April 1907 kaum noch zulässig sein wird, sie anders zu behandeln als sonstige Vorstadtbezirke, zumal das gesundheitliche Interesse der Gesamtheit eine gründliche Reinhaltung der Straßen und rechtzeitige Beseitigung des Hausmülls in allen Teilen der Stadt dringend gebietet.

Am 1. April 1903 wurde von der Verwaltung die Straßenreinigung und Müllabfuhr für Straßen mit einer Grundfläche von rund 1 018 000 qm und eine Bevölkerung von 182 000 Einwohner übernommen. Am 1. April 1907 wird dagegen die Grundfläche der zu reinigenden Straßen rund 1 334 000 qm, also 316 000 qm mehr, die Zahl der Einwohnerschaft, deren Hausmüll zu beseitigen ist, etwa 220 000, also 38 000 mehr, betragen.

Die hiernach erforderliche Steigerung der Arbeitsleistung wird sich um so weniger mit den vorhandenen Kräften und Betriebsmitteln bewältigen lassen, als schon zur Zeit für eine möglichste Ausnutzung derselben Sorge getragen ist. Es besteht deshalb die Absicht, zum Frühjahr 1907 die Bewilligung weiterer Mittel zu beantragen, indem alsdann mindestens noch 9 Pferde, 9 Kutscher, 10 Arbeiter und einige Wagen und Gerätschaften erforderlich sind, um den gesteigerten Anforderungen des Betriebes zu genügen. Möglicherweise wird diese Erweiterung des Betriebes schon zum 1. Oktober 1906 herbeigeführt werden müssen, wenn die Bevölkerungszunahme und Steigerung des Verkehrs in gleicher Weise anhält wie es seit Beginn des vorigen Jahres zu bemerken war. In der Gröpelinger und der Hasteder Vorstadt sind beispielsweise einzelne Straßen mit annähernd hundert neuen Häusern entstanden, die inzwischen fast ausnahmslos bezogen sind. Für die neu einzustellenden Pferde müssen aber, da die vorhandenen Ställe voll sind, schon vor der Betriebserweiterung neue Räume geschaffen werden.

Der nächstliegende Gedanke, zu diesem Zwecke auf den sämtlichen vier Fuhrparkstellen die vorhandenen Ställe zu vergrößern oder neue Ställe zu errichten, ist zwar ausführbar, aber wenig praktisch. Vielmehr empfiehlt es sich, dadurch eine Entlastung der vorhandenen Pferdeställe herbeizuführen, daß auf der Fuhrparkstelle 2 am Hohentor ein besonderer Stall mit 30 Ständen für solche Pferde eingerichtet wird, die im Nachtbetrieb der Straßenreinigung Verwendung finden. Eine solche Einrichtung ist zweckmäßig, um diesen Pferden bei Tag die nötige Ruhe zu verschaffen und hat ferner den Vorteil, daß der Nachtaufscher sein ganzes Personal auf einer Fuhrparkstelle beisammen hat und es bei der Abfahrt und Rückkehr beaufsichtigen kann. Da der Nachtbetrieb sich vorwiegend auf die innere Stadt beschränkt, so erscheint die Lage des geplanten Stallgebäudes als geeignet. Die Größe dieses Gebäudes rechtfertigt sich dadurch, daß infolge der Zunahme des Straßenverkehrs der Nachtbetrieb weiter ausgedehnt werden muß.

Wird der Plan von Senat und Bürgerschaft genehmigt, so werden in den übrigen jetzt vollbesetzten Pferdeställen soviel Stände frei, daß voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren ihre Vergrößerung nicht erforderlich sein wird. Außerdem wird durch die Zentralisierung des Nachtbetriebes gegenüber dem jetzigen Zustande wesentlich an Kräften gespart werden. Eine Belästigung der neben der Fuhrparkstelle 2 befindlichen Schule ist durch den Bau nicht zu erwarten, da der schon vorhandene Stall zu Klagen keinen Anlaß gegeben hat und die nach dem Schulgrundstück belegenen Fenster nicht zum Öffnen eingerichtet werden. In dem Bauplan ist zugleich eine Wohnung für den Nachtaufscher vorgesehen, dessen regelmäßige Anwesenheit an Ort und Stelle nicht zu entbehren ist.

Ferner ist bei einem Bestande von durchschnittlich 90 Pferden unbedingt erforderlich, daß ein isoliert gelegener, passend eingerichteter Stall für schwer kranke oder mit ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde hergestellt wird, der zur Zeit nicht vorhanden ist.

Die endgültige Feststellung des Bauprojekts, dessen Ausarbeitung schon im Sommer 1905 beantragt wurde, hat sich namentlich aus dem Grunde verzögert,

weil das erste Projekt auf den Widerspruch der Schuldeputation stieß, und wiederholte Umarbeitungen erforderlich wurden. Die sofortige Inangriffnahme der Bauarbeiten ist auch für den Fall notwendig, daß die Gebäude erst zum 1. April 1907 in Benutzung genommen werden müssen. Ihre Fertigstellung muß nämlich vor Oktober dieses Jahres geschehen, damit die Wände genügend austrocknen können, ehe die Pferde in dem Gebäude untergebracht werden. Es ist deshalb eine schnelle Beschlußfassung sehr erwünscht, da die Ausführung der Arbeiten immerhin einige Monate in Anspruch nehmen dürfte.

Es wird demnach unter Bezugnahme auf den in der Anlage beigefügten Bericht der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nebst Plänen und Baubeschreibung beantragt:

Die Errichtung eines Stallgebäudes für den Nachtbetrieb der Straßenreinigung und eines Stalles für kranke Pferde auf der Fuhrparkstelle 2 am Hohentor zu genehmigen und die dafür veranschlagten Kosten von 48 500 M. nachträglich in das Budget des Jahres 1906 einzustellen.

Bremen, den 21. April 1906.

Die Deputation für die Straßenreinigung.

(gez.) **Kasten.** (gez.) **H. Nagel.**

Erläuterungsbericht.

Unteranlage.

Der neue Entwurf ist unter Zugrundelegung einer von der Verwaltung der Straßenreinigung gegebenen Skizze im Einverständnis mit dieser und nach thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Schuldeputation sowie mit deren Zustimmung aufgestellt.

Das Hauptgebäude enthält im vorderen Teile an der Woltmershauser Allee die Wohnung und dahinter damit zusammenhängend das Stallgebäude. Der Krankenstall befindet sich an der gegenüberliegenden östlichen Seite des Grundstücks; die drei Aborte mit den nötigen Pissoirständen finden wohl am besten ihren Platz im Stallgebäude hinter der Futterkammer und neben der Stalltreppe.

Im Vorderhause befindet sich im Erdgeschoß der Aufenthaltssaal für die Kutscher und das zur Wohnung führende Treppenhaus. Das Obergeschoß des Vorderhauses enthält die aus 3 Zimmern, Küche, Speisekammer und Klosetttraum bestehende Wohnung, sowie hierüber einen geräumigen Dachboden. Waschküche, Kohlenraum und Vorratskammer sind in dem Keller unter der Kutscherstube vorgesehen. Das an das Vorderhaus sich anschließende Stallgebäude enthält Ställe für 30 Pferde und dahinter die von außen zugängliche Futterkammer. In der Futterkammer ist ein zweiter Notausgang für die Pferde vorgesehen. Über diesem 4,50 m hohen Stalle befindet sich ein geräumiger Futterboden mit zwei verschließbaren Verschlägen für Hafer und Häcksel. Der Futterboden wird durch drei mit Luken und Fenstern versehene Dachaufbauten beleuchtet, durch welche zugleich das Futter eingebracht werden kann. Der Bodenraum ist durch eine innere Treppe von der Futterkammer und eine äußere vom Hofe aus zugänglich.

Der Krankenstall enthält eine Kutscherstube und fünf Einzelstände, von denen zwei als Kühlstände vertieft angelegt und mit einer Aufhängevorrichtung versehen werden sollen.

Die einzelnen Gebäude werden auf breiten Betonsohlen mit eingelegten Ringankern N. P. 8 fundiert. Die Keller- und Fundamentmauern werden in Zementmörtel, die aufstehenden Mauern in Kalkmörtel hergestellt. Die Außenwandflächen der einzelnen Gebäude werden in Zementmörtel, die inneren in Kalkmörtel gepuht. Zum Puzen der Stall- und Abortwandflächen soll dem Mörtel ein starker Zusatz von Zement gegeben werden. Unmittelbar über den Krippen sollen die Wände der größeren Sauberkeit wegen 1,00 m mit Fliesen bekleidet werden.

Das Vorderhaus erhält über dem Keller Betondecken zwischen eisernen Trägern; über dem Erd- und Obergeschoße Holzbalkendecken mit Holzfußböden, Einschub, Schalung und Deckenputz. Die Kutscherräume erhalten $\frac{3}{4}$ " starken gehobelten pitch-pine-Fußboden auf eichenen Lagern. Die Decken des großen Pferdestalles wie des Krankenstalles werden massiv in Eisenbeton hergestellt und erhalten im Dachboden einen Zementestrich. Die Decke des großen Stalles wird durch acht Eisenbetonpfeiler mit den nötigen Eisenbeton-Unterzügen darüber gestützt.

Die Dächer der einzelnen Gebäude sollen in Holz konstruiert werden. Das Hauptgebäude wird mit gewöhnlichen roten Ziegeln auf Lattung, der Krankenstall wie auch das Abortgebäude mit doppelt geflehter Dachpappe auf Schalung eingedeckt. Der Krankenstall erhält zur besseren Lüftung und Beleuchtung ein eisernes Einfalllicht.

Das Vorderhaus soll Fenster und Außentüren von pitch-pine-Holz erhalten, während die Ställe eiserne Kippfenster, aber ebenfalls Türen von pitch-pine-Holz erhalten. Für die Wohnung und die Kutscherstuben sind einfache tannene Stubentüren vorgesehen. Eisenerne Ofen, Herd und Waschkessel ergänzen die Ausstattung in den Zimmern und Küchen. Die Zimmer der Wohnung werden tapeziert und die Decken mit Anstrich versehen, während die übrigen Räume einfach geweißt werden.

Der gesamte Stall und die Futterkammer, einschl. der Pferdestände erhalten hochkantiges Klinkerpfaster in Zement auf Sandbettung verlegt; nur die beiden Kühlstände erhalten einen 20 cm starken Betonfußboden mit Zementestrich.

Die Aborte sollen mit Terrazzofußboden auf Betonunterlage versehen werden.

Die sonstige Ausstattung des Stalles mit Krippen, Rausen, Lattierbäumen usw. erfolgt in derselben Weise wie bei den vorhandenen Ställen der Straßenreinigung. Die Ställe, die Futterkammern, die Einfahrt und die Aborte werden mit elektrischen Glühlampen beleuchtet, während für das Vorderhaus Gasbeleuchtung vorgesehen ist. Sämtliche Räume werden mit den erforderlichen Wasserleitungsanlagen versehen.

Eine neue Düngergrube wird wie die schon vorhandene massiv in Zementmauerwerk hergestellt, mit einem Betonfußboden versehen und mit Holz abgedeckt; der nicht bebaute Teil des Grundstücks ist zu pflastern.

Nach anliegendem umgearbeiteten überschlägigen Kostenantrage werden sich die Baukosten auf rund 48 500 M. stellen, welche Summe in das nächstjährige Budget unter „Außerordentliche Bauten und Anlagen“ einzustellen sein würde.

Bremen, den 24. März 1906.

Die Hochbauinspektion.

(gez.) **Beer mann.**

Baumeister.

Einverstanden,

den 31./3. 06.

Der Oberbaudirektor.

(gez.) **Büding.**

2. Ankauf des Grundstücks Haferkamp Nr. 1 g.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über den Ankauf des Grundstücks Haferkamp Nr. 1 g einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Das Grundstück Haferkamp Nr. 1 g wird durch die neue Straßenlinie zu einem erheblichen Teile in Anspruch genommen und zwar müssen von dem durchschnittlich 14 m tiefen Grundstück etwa 3 m zur Straße gezogen werden, so daß das Grundstück nach der Regulierung nur eine Tiefe von etwa 11 m behält. Die Eigentümerin des Grundstücks H. C. P. Weber Witwe hat daher gebeten, der Staat möge das ganze Grundstück übernehmen, da dieses nach der Regulierung namentlich

unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 29. Dezember 1905 angemessen nicht wieder bebaut werden könne. Die mit Frau Weber eingeleiteten Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden Vertrages, wonach sie das Grundstück dem Staate vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft für 16 000 M. frei von allen Kosten verkauft. Der Schätzungswert des Grundstücks beträgt 14 000 M., wovon 10 800 M. auf die Gebäude entfallen. Bei einem Kaufpreise von 16 000 M. und bei einem Flächeninhalt von 86 qm kostet danach das Quadratmeter Grundfläche einschl. der Gebäude 180 M. und das Quadratmeter unbebauter Grundfläche 60 M., ein Preis, der annähernd auch für das Nachbargrundstück Haserkamp Nr. 1 f vom Staat bezahlt ist. Da der Staat bereits Eigentümer der Grundstücke Nr. 1 d e und f ist, deren nach der Regulierung verbleibenden Restgrundflächen im einzelnen zu einer angemessenen Bebauung sich ebenfalls nicht mehr eignen, wohl aber im Zusammenhang auch mit dem Grundstück Nr. 1 g, da außerdem der verabredete Kaufpreis für dieses Grundstück als ein angemessener zu bezeichnen ist, so beantragt die unterzeichnete Deputation den Ankauf zu genehmigen und den Kaufpreis mit 16 000 M., sowie 250 M. für Kosten, insgesamt demnach 16 250 M. auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und der Witwe des Zigarrenfabrikanten Heinrich Carl Philipp Weber, Adelsheid, geb. Sengstacke, wohnhaft Haserkamp Nr. 1 g hier selbst, ist folgender Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen worden.

§ 1.

H. C. P. Weber Witwe verkauft an den Bremischen Staat ihr am Haserkamp Nr. 1 g liegendes Grundstück, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, von außerordentlichen Lasten frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. Oktober d. J. geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 16 000 M., in Buchstaben: Sechzehntausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Fassung des Grundstücks. Sollte eine Fassung am Lieferungstage noch nicht gesichert sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

H. C. P. Weber Witwe ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhandigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die betreffende

Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, der Verkäuferin den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Die Kosten der Übertragung des Grundstücks auf den Staat trägt der Bremische Staat. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 30. April 1906.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **Heinr. Weber Wwe.,**
Adelheid, geb. Sengstacke.